

BV/2024/1529

Informationsvorlage
öffentlich



Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Antrag auf Förderung

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 30.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
10.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	Kenntnisnahme
19.09.2024	Stadtvertretung	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Zu den Auftragsvergaben der Bauaufträge (BV/2024/1478-1483) wurde bereits mitgeteilt, dass ein Fördermittelbescheid in Höhe von 678.268,45 Euro vorliegt.

Mit Schreiben vom 02.08.2024 wurde ein Antrag auf Prüfung, ob weitere Finanzmittel zur Verfügung stehen gestellt. Hierzu musste bereits die Kofinanzierungs-Erklärung miteingereicht werden.

Die Kofinanzierung beläuft sich auf 319.680,05 Euro.

Anlage/n

1	2024-08-06 Anschreiben LFI - Prüfung Erhöhung FM
2	2024-07-25 Schreiben von LANDES FÖRDER INSTITUT MV bzgl. Zuwendungsbescheid Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes

Stadt Kröpelin

Der Bürgermeister



Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung
z. H. Herrn Taube
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Frau Schmidt

E-Mail-Adresse:
jana.schmidt@stadt-kroepelin.de

Telefon-Durchwahl:
038292/851-40

Ihr Zeichen
LEFD-I-0010/24
BNRZD: 139 510 410
032

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
BA/Schm

Datum
02.08.2024

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige ländliche Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL MV)

Aktenzeichen: LEFD-I-0010/24
Vorhaben: Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in 18236 Kröpelin

Sehr geehrter Herr Taube,

am 01.07.2024 fand die Submission der einzelnen Lose für o. g. Baumaßnahme

- Los 1 – Bauhauptarbeiten
- Los 2 – Fliesen- und Plattenarbeiten
- Los 3 – Tischlerarbeiten
- Los 4 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten
- Los 5 – Heizung, Lüftung, Sanitär
- Los 6 – Elektro

statt.

Die Ausschreibungsergebnisse übersteigen die ermittelten Kosten der Kostenberechnung vom 26.03.2024, die als Grundlage für die Beantragung der Fördermittel diene.

Beiliegend übersende ich Ihnen die Gegenüberstellung der Kostenberechnung Stand 26.03.2024 mit den Auftragsvergaben Stand 01.08.2024.

Hiermit stelle ich den Antrag auf Prüfung, ob weitere Fördermittel zur Verfügung stehen und der Maßnahme zugeordnet werden können.

Ebenfalls erhalten Sie beiliegend die angepasste Kofinanzierungs-Erklärung.

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Rostock
IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77
SWIFT/BIC: BYLADEM1001

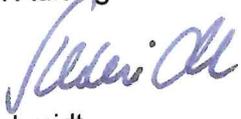
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82
SWIFT/BIC: GENODEF1GUE
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12
SWIFT/BIC: NOLADE21ROS

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag	9 – 12 Uhr	Telefon (038292) 851-0
	13 – 18 Uhr	Telefax (038292) 851-10
Mittwoch	9 – 12 Uhr	E-Mail: info@stadt-kroepelin.de
Donnerstag	9 – 12 Uhr	DE-Mail:
	13 – 16 Uhr	info@stadt-kroepelin.de-mail.de
	und nach Vereinbarung	Internet: www.stadt-kroepelin.de

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schmidt
Bauamtsleiterin

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Rostock
IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77
SWIFT/BIC: BYLADEM1001

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82
SWIFT/BIC: GENODEF1GUE
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12
SWIFT/BIC: NOLADE21ROS

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 9 – 12 Uhr
13 – 18 Uhr
Mittwoch 9 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr
13 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (038292) 851-0
Telefax (038292) 851-10
E-Mail: info@stadt-kroepelin.de
DE-Mail:
info@stadt-kroepelin.de-mail.de
Internet: www.stadt-kroepelin.de

Kostenübersicht
 Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden gem. G 3.3 StBauFR

Bauvorhaben:	Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin
Ort, Straße:	Bahnhofstraße 1, 18236 Kröpelin
Eigentümer:	Stadt Kröpelin - Markt 1, 18236 Kröpelin

100 Grundstück

Kostengruppe	Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
110 Grundstückswert**				
120 Grundstücksnebenkosten**				
130 Freimachen*				
Summe Grundstück <i>davon förderungsfähig</i>	0,00 €			

200 Herrichten und Erschließen

Kostengruppe	Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
211 Sicherungsmaßnahmen				
212 Abbruchmaßnahmen				
213 Altlastenbeseitigung*				
214 Herrichten der Geländeoberfläche				
220 Öffentliche Erschließung**				
240 Ausgleichsabgaben (z.B. für Stellflächen)	0,00 €			
Summe Grundstück <i>davon förderungsfähig</i>	0,00 €			

300 Bauwerk - Baukonstruktionen

A Rohbau- Baukonstruktionen

Leistungsbereich des StLB	Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
000 Baustelleneinrichtung	8.358,97 €	25.369,47 €		
001 Gerüstarbeiten				
002 Erdarbeiten	9.135,49 €	9.850,08 €		
009 Entwässerungskanalarbeiten	3.003,56 €	1.591,03 €		
012 Maurerarbeiten	45.622,76 €	131.763,15 €		
013 Beton- Stahlbetonarbeiten	12.639,43 €	12.313,11 €		
014 Werksteinarbeiten				
016 Zimmerer- und Holzarbeiten	2.875,85 €			
017 Stahlbauarbeiten		25.767,33 €		
018 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser				
019 Abbrucharbeiten	22.850,09 €	33.168,01 €		
020 Dachdeckungsarbeiten				
022 Klempnerarbeiten	1.738,23 €			
Summe A Rohbau-Baukonstruktion	106.224,38 €	239.822,18 €		

Kostenübersicht
Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden gem. G 3.3 StBauFR

Bauvorhaben:	Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin
Ort, Straße:	Bahnhofstraße 1, 18236 Kröpelin
Eigentümer:	Stadt Kröpelin - Markt 1, 18236 Kröpelin

300 Bauwerk- Baukonstruktionen

B Ausbau- Baukonstruktionen

	Leistungsbereich des StLB	Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
023	Putz- und Stuckarbeiten	24.256,20 €	29.261,30 €		
024	Fliesen- u. Plattenarbeiten	37.303,31 €	37.880,92 €		
025	Estricharbeiten	8.343,22 €	17.782,71 €		
027	Tischlerarbeiten	101.879,60 €	191.561,11 €		
028	Parkett-, Holzpflasterarbeiten		14.677,17 €		
031	Metallbau-, Schlosserarbeiten	10.560,49 €	8.947,61 €		
032	Verglasungsarbeiten				
033	Gebäudereinigungsarbeiten	1.785,00 €			
034	Maler- u. Lackiererarbeiten	26.192,39 €	73.767,70 €		
036	Bodenbelagsarbeiten	11.822,59 €	5.796,61 €		
037	Tapezierarbeiten				
039	Trockenbauarbeiten	15.735,74 €	36.421,83 €		
371	Allgemeine Einbauten*				
394	Abbruchmaßnahmen				
396	Recycling, Entsorgung				
Summe B Ausbau-Baukonstruktionen		237.878,54 €	416.096,96 €		

400 Bauwerk- Technische Anlagen

Ausbau- Technische Anlagen

	Kostengruppe	Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
410	Abwasser- Wasser-, Gasanlagen	22.367,31 €	94.743,28 €		
420	Wärmeversorgungsanlagen	69.140,96 €	118.739,20 €		
430	Lufttechnische Anlagen	16.265,47 €	54.917,54 €		
440	Starkstromanlagen*	50.806,92 €	139.077,91 €		
454	Gegensprechanlage				
455	Fernseh- u. Antennenanlagen	3.477,83 €			
456	Brand- u. Einbruchmeldeanlagen**	17.877,07 €			
450	Fernmelde- und informations- technische Anlagen, sonstiges	10.547,20 €	59.219,31 €		
490	Sonst. Maßnahmen für techn. Anlagen		12.056,79 €		
Summe Ausbau- Technische Anlagen					
davon förderungsfähig		190.482,76 €	478.754,03 €		

Kostenübersicht
Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden gem. G 3.3 StBauFR

Bauvorhaben:	Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin
Ort, Straße:	Bahnhofstraße 1, 18236 Kröpelin
Eigentümer:	Stadt Kröpelin - Markt 1, 18236 Kröpelin

500 Außenanlagen

Kontogruppe		Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
510	Geländeflächen*				
520	Befestigte Flächen*				
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen				
540	Techn. Anlagen in Außenanlagen**				
551	Allgemeine Einbauten (soweit sie fest eingebaut sind)				
Summe Außenanlagen		0,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke

Kontengruppe		Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
611	Allgemeine Ausstattung***				
612	Besondere Ausstattung				
619	Ausstattung, sonstiges**				
621	Kunstobjekte***				
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks* <i>davon förderungsfähig</i>				
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen* <i>davon förderungsfähig</i>				
Summe Außenanlagen und Kunstwerke davon förderungsfähig		0,00 €			

Kostenübersicht
 Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden gem. G 3.3 StBAUFR

Bauvorhaben:	Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude Kröpelin
Ort, Straße:	Bahnhofstraße 1, 18236 Kröpelin
Eigentümer:	Stadt Kröpelin - Markt 1, 18236 Kröpelin

700 Baunebenkosten

Kostengruppe		Kostenschätzung	Stand 31.07.2024		
710	Baubetreug.(Verwaltungsstg. § 8 IIVB) (sind in einer Anlage zu beschreiben)				
720	Vorbereitung der Objektplanung** Mod./Inst.- Gutachten Baugrundgutachten***				
730	Architekten- u.Ingenieurleistungen***	126.256,36 €	134.308,92 €		
740	Gutachten und Beratung***	13.883,56 €	5.462,10 €		
750	Kunst*/***				
760	Finanzierung				
771	Prüfungen,Genehmigungen, Abnahmen	2.352,84 €	3.086,00 €		
772	Bewirtschaftungskosten Bauwesen-u. Haftpflichtversicherung	1.190,00 €	1.190,00 €		
773	Bemusterungskosten*				
774	Betriebskosten während der Bauzeit				
779	Allgemeine Baunebenkosten Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation Post- und Fernsprechgebühren Richtfestkosten**				
	Summe Baunebenkosten <i>davon förderungsfähig</i>	143.682,76 €	144.047,02 €		

Kofinanzierungs-Erklärung

zum Förderantrag: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)

Zuwendungen für Maßnahmen der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien werden durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mitfinanziert. Die ELER-Beteiligung an der Zuwendung beträgt i.d.R. 75 Prozent, sodass regelmäßig 25 Prozent des jeweiligen Zuwendungsbetrages als sogenannte nationale Kofinanzierung verbleiben. Die Kofinanzierung ist, auch bei Maßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden, von den Gemeinden (Förderbereich 1) bzw. den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Förderbereich 2) zu übernehmen. Führt ein Dritter eine Maßnahme durch, ist vor Gewährung einer Zuwendung die Erklärung der Übernahme des Kofinanzierungsanteils durch die betreffende Gemeinde bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaft schriftlich vorzulegen.

Antragsteller für die zu fördernde Maßnahme Stadt Kröpelin			
Bezeichnung der Maßnahme Sanierung und Umnutzung Bahnhofsgebäude			
Haushaltsjahr/e	vorauss. Zuwendungssumme	davon 25 % nat. Kofinanzierung	
2024	1.278.720,19 Euro	319.680,05	Euro
Bezeichnung und Postanschrift des Trägers der nationalen Kofinanzierung Stadt Kröpelin Markt 1, 18236 Kröpelin			

Erklärung des Trägers der nationalen Kofinanzierung

- Wir verpflichten uns, für die o. g. Maßnahme die nationale Kofinanzierung zu tragen und den genannten Betrag i. H. v 319.680,05 €, gegebenenfalls auch in Teilen, nach schriftlicher Aufforderung durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu zahlen.
- Wir werden die, insbesondere haushaltsrechtlichen, Voraussetzungen schaffen, um die nationale Kofinanzierung in dem genannten Haushaltsjahr oder den Haushaltsjahren kassenwirksam bereitstellen zu können.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der nationalen Kofinanzierung

Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung	Unterschrift
02.08.2024	Guttek	Bürgermeister	 Stadt Kröpelin Der Bürgermeister Markt 1 18236 Kröpelin

▼ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt. ▼

▼ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt ▼

Aktenzeichen

Betrag in Höhe von	angefordert am	Zeichen
Euro		

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Markt 1
18236 Kröpelin

Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	BA/ Frau Schmidt
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	LEFD-I-0010/24 BNRZD: 139 510 410 032
ANSPRECHPARTNER	Herr Taube
TEL	0385 6363-1326
FAX	0385 6363-1390
MAIL	kay.taube@lfi-mv.de
DATUM	16. Juli 2024

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien mit Mitteln des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) gemäß der LEFD-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern

BNR-ZD:	139 510 410 032
Aktenzeichen B:	201624000011
Vorhaben:	Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in 18236 Kröpelin

Mitteilung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zum:	29.05.2024
---	------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.03.2024, hier eingegangen am 28.03.2024, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine nicht rückzahlbare Zuwendung von höchstens

678.268,45 EUR

(in Worten: sechshundertachtundsiebzigtausendzweihundertachtundsechzig und 45/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Haushaltsjahres 2024 bereitgestellt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020),
- der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V) vom 07.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 53, S. 1083,
- des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, nebst der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen

in den jeweils geltenden Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Durch die Zuwendung wird die Förderung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden zur Schaffung eines attraktiven Lebensraums sowie die Erhöhung der Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung bezweckt.

Das geförderte Vorhaben unterfällt dem Förderschwerpunkt Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller bzw. ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung und umfasst die Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in 18236 Kröpelin.

Zweckbindung

Der Zweckbindungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.). Sie endet 5 Jahre nach der letzten Mittelauszahlung (Schlusszahlung) durch die Bewilligungsbehörde.

Der Zweckbindungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise außer Betrieb genommen wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme bzw. das Eigentum hieran ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde verändert werden, wodurch einem Unternehmen oder öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- das geförderte Objekt zur Unterbringung von Personen oder zu Wohnzwecken genutzt wird (Ausnahme ist die bestehende Einliegerwohnung),
- das geförderte Objekt zukünftig als kommunales Verwaltungsgebäude genutzt wird.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Mitteilung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zum 29.05.2024.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden. **Eine Verlängerung über den 31.03.2025 hinaus kann, auf Grund des Förderperiodenendes im Jahr 2025, nicht gewährt werden.**

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ausgaben für Leistungen, die vor dem 01.01.2014 beauftragt wurden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Ausführung der Leistungen und Bezahlung der Rechnungen nach dem 01.01.2014 erfolgt ist. Dies gilt auch für vorbereitende Maßnahmen.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender, hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlicher Ausgabenplan:

Kostengruppen	Ausgaben (Brutto) in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
100 Grundstück	0,00	0,00
200 Herrichten / Erschließen	0,00	0,00
300 Bauwerk	344.102,92	344.102,92
400 Bauwerk	190.482,77	190.482,77
500 Außenanlagen	0,00	0,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00
700 Baunebenkosten	143.682,76	143.682,76
Gesamt	678.268,45	678.268,45

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt 678.268,45 EUR.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- steuerliche Vergünstigungen sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie z. B. Skonti oder Rabatte, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind,
- Entgelte für Finanzdienstleistungen
- Ausgaben, die den Betrag von fünf Mio. EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreiten
- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.
- personelle und sachliche Ausgaben der Gemeindeverwaltung
- Ausgaben für Vorhaben an kommunalen Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden, die zukünftig als kommunale Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen
- Honorarkosten durch Übertragung der gemeindlichen Aufgaben an einen Dritten
- Maßnahmen, die eine dritte öffentliche Stelle zu tragen verpflichtet ist oder tatsächlich oder üblicherweise trägt und fördert
- Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphase 9 oder soweit sie den Basishonorarsatz der HOAI überschreiten
- bei öffentlichen Erschließungsanlagen, Ausgaben oberhalb von 185 EUR/m²
- bei öffentlichen Grünanlagen, Ausgaben oberhalb von 65 EUR/m²

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Nach dieser Regelung sind die abgezinsten Nettoeinnahmen anteilig von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben eine Million Euro übersteigen. Eine Schätzung der Höhe der Nettoeinnahmen war aus objektiven Gründen gemäß den Angaben im Antragsverfahren nicht möglich.

Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens sind daher die Einnahmequellen, die Höhe der Einnahmen sowie die tatsächlichen Ausgaben und Kosten des Vorhabens zu ermitteln und in einer spätestens drei Monate nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums vorzulegenden Erklärung anzugeben und nachzuweisen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von einer Million Euro übersteigen. Die so ermittelten tatsächlichen Nettoeinnahmen werden anteilig von den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß diesem Bescheid abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VII. des Zuwendungsbescheides berechnete Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der zu berücksichtigenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	678.268,45 EUR
abzüglich vorrangig anzurechnender Deckungsmittel	0,00 EUR
abzüglich anteilig berechneter voraussichtlicher Einnahmen aus der Durchführung des Vorhabens bzw. anzusetzender Betriebsgewinn	0,00 EUR
zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	678.268,45 EUR
Fördersatz ¹	100,00 %
Kappungsgrenze	0,00 EUR
Zuwendung	678.268,45 EUR

Im Rahmen der Förderung sind durch die Stadt Kröpelin nationale Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25 Prozent der Zuwendungssumme aufzubringen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt daher folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteile	Finanzierungshöhe in EUR
Eigenmittel	0,00
Zuwendung	678.268,45
davon EU (75 %)	508.701,33
davon nationale Kofinanzierung (25 %)	169.567,12
Fremdmittel	0,00
davon Leistungen Dritter	0,00
davon Zuwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	0,00
Gesamt	678.268,45

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Es ist beabsichtigt, die Zuwendung wie folgt auszuzahlen:

- Haushaltsjahr 2024 678.268,45 EUR
- Gesamtzuwendung 678.268,45 EUR**

2. Die Auszahlung kann in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und vom Zuwendungsempfänger geleistet worden sind.

3. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.

4. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

5. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).

6. Mit jeder Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Auflistung der tatsächlich getätigten Einzelausgaben
Hierzu ist der Vordruck „Rechnungsblatt“ zu nutzen. Der ausgefüllte Vordruck „Rechnungsblatt“ ist sowohl per E-Mail als auch ausgedruckt und unterzeichnet mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ per Post einzureichen.
- bei der Durchführung von Vergabeverfahren: der ausgefüllte Vordruck „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“ sowie die Unterlagen gemäß der anliegenden Liste „vorzulegende Unterlagen des Vergabeverfahrens“
- bei der Einholung von Angeboten, soweit nicht bereits vorgelegt:
 - Übersicht über die Angebotseinholung mit Angaben zum Auftragsgegenstand/Auftragsbezeichnung, Art der Leistung, Name der Bieter, Datum der Angebote, Angebotssummen, Auftragssumme, Auftragsdatum

- drei vergleichbare, schriftliche Angebote,
 - Begründung, falls weniger als drei Angebote eingeholt wurden oder nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat oder die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht
 - Nachweis zur Auftragserteilung
 - schriftlich dokumentierte Preisvergleiche (Markterkundung)
 - alle der Mittelanforderung zugehörigen Rechnungen als
 - Original von Kontoauszügen oder
 - Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen oder
 - Ausdrucke der elektronisch gehaltenen Rechnungen oder auf Datenträger bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit elektronischer Datenhaltung
 - alle der Mittelanforderung zugehörigen Zahlungsnachweise als
 - Original oder
 - Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge oder
 - Originale von Belegen über Barzahlungen (Kassenbon, Quittung) bis 500,00 EUR oder
 - Original von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen oder
 - beglaubigte Kopien von Kontoauszügen bei Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.
7. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
 - die vom Landkreis Rostock zu erteilende Baugenehmigung.
8. Spätestens mit der **letzten** Mittelanforderung ist – soweit eine Webseite mit Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben vorhanden ist - ein Screenshot dieser Webseite als Nachweis über die Einhaltung der unter Nummer VIII. des Zuwendungsbescheides beschriebenen Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit über die Kofinanzierung des Vorhabens aus dem ELER einzureichen.
9. Mit der **letzten** Mittelanforderung ist der Verwendungsnachweis einzureichen.
10. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der (anteilig) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzurechnenden Positionen gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der neben der Zuwendung einzusetzenden Deckungsmittel gemäß der Darstellung unter Nummer V. des Zuwendungsbescheides.
11. Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist.
12. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen. Geleistete Sicherheiten sowie bereits zurückgegebene Sicherheiten können ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden.
13. Liegen die vom Zuwendungsempfänger zur Auszahlung beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 10 Prozent über den von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig festgestellten Ausgaben, so wird für den Differenzbetrag in derselben Höhe eine Verwaltungssanktion durch Kürzung der Zuwendungssumme verhängt. Der Sanktionsbetrag geht jedoch nicht über eine vollständige Aufhebung der Zuwendung hinaus.

Sanktionen werden nicht verhängt, wenn

- ein offensichtlicher Irrtum vorliegt,
- ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

14. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Nebenbestimmungen

1. Die Baugenehmigung des Landkreises Rostock als Untere Bauaufsichtsbehörde ist verbindlich und wird mit den Auflagen und Hinweisen zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides erklärt.

Das zur Antragstellung eingereichte Raum- und Funktionsprogramm (Stand 28.09.2023) ist verbindlich und wird ebenfalls zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Für jede Baumaßnahme ist eine Baurechnung zu führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht aus:

- dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert),
 - den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend der jeweiligen Baumaßnahme, den Rechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen sowie den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen – auch nicht berücksichtigte Angebote -, Unterlagen über die Verdingungsverhandlungen und Wertung der Angebote),
 - den Ausführungsunterlagen (Zeichnungen, Aufmaße),
 - den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und –bestätigungen,
 - den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten), einschließlich der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt gemäß anliegendem Vordruck,
 - dem Bautagebuch.
2. Sollte dieses Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden, ist dieses der bewilligenden Stelle umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Dem Landesförderinstitut ist unverzüglich anzuzeigen, soweit
- nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen

- öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5.000,00 EUR ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
 - Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
 - das geförderte Objekt vermietet oder verpachtet wird (unter Angabe der Nutzung).
4. Die Zuwendung darf nicht über ein städtebauliches Sonder- bzw. Treuhandvermögen abgewickelt werden.
5. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden (§ 77i Absatz 7 Satz 2 TKG).

Neu errichtete Gebäude sowie Gebäude, die umfangreich renoviert werden, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt hierzu auszustatten. Dies gilt nicht für Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärbauwerke und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden (§ 77k Absatz 4, 5 und 6 TKG).

6. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen des Förderverhältnisses, so wird eine Verwaltungssanktion durch Kürzung der Zuwendungssumme verhängt. Der Sanktionsbetrag geht jedoch nicht über eine vollständige Aufhebung der Zuwendung hinaus.

Sanktionen werden nicht verhängt, wenn

- ein offensichtlicher Irrtum vorliegt,
 - ein Fall höherer Gewalt vorliegt,
 - der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat oder
 - der Zuwendungsempfänger den Verstoß innerhalb von drei Monaten nach Feststellung durch die Bewilligungsbehörde abstellt, sofern der Verwendungszweck dadurch nicht gefährdet wird.
7. Sie sind verpflichtet, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern oder einem von diesem beauftragten Institut im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich ist.
8. Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 EUR beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (die

HOAI gilt nicht als solche) maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind. Die HOAI gilt nicht als staatliche Vergütungsordnung im Sinne von Nr. 2.2.3 Satz 3 des Vergabeerlasses M-V.

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 7 S. 1 Vergabeverordnung - VgV). Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

9. Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit in diesem Bescheid längere Aufbewahrungsfristen für Unterlagen gesondert festgelegt sind, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.

Sollte während des Aufbewahrungszeitraumes im Zusammenhang mit diesem Förderverfahren ein Gerichtsverfahren anhängig werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist darüber hinaus um den Zeitraum der Dauer des Gerichtsverfahrens.

Die Aufbewahrung von originalen Papierdokumenten in digitaler Form wird für zulässig erklärt.

Elektronisch gestellte Rechnungen einschließlich der Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfanges aufzubewahren. Online-Kontoauszüge sind ebenfalls im elektronischen Format aufzubewahren.

Digital aufbewahrte Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein.

10. Für alle tatsächlich entstandenen Ausgaben und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten zu verwenden.
11. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
12. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung Ihres Vorhabens aus den Europäischen Fonds in der Förderperiode 2014 - 2020 zu informieren. Es gelten die Regelungen des Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII und Art. 115 Abs. 4 der VO (EU) Nr.

1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 821/2014 sowie Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669.

Im Einzelnen:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen, durch Verwendung des (genormten) Unionslogos und einen Hinweis auf die Europäische Union sowie durch einen Hinweis auf den Fonds. Das Unionslogo ist entsprechend den unter http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ auszuführen. Diese Vorgabe muss mindestens 25 Prozent der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website einnehmen. Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch das Landessignet Mecklenburg-Vorpommerns mit Nennung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie das von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde entwickelte gemeinsame Fondslogos für EFRE, ESF und ELER zu verwenden. Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen darüber hinaus einen Hinweis auf die Quelle der Kofinanzierung und auf das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist:

- haben Sie - sofern vorhanden - auf Ihrer nicht ausschließlich privat genutzten Webseite, die einen direkten Bezug/Verweis zum geförderten Vorhaben beinhaltet, eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, bei der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Die Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen. Ebenso ist eine Verbindung zur Internetseite der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>, die über den ELER informiert, herzustellen. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds hat auf derselben Webseite zu erscheinen.
- haben Sie vorübergehend ein Schild von bedeutender Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens und der Angabe zum Hauptziel des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dieses Schild durch eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens und der Angabe zum Hauptziel des Vorhabens dauerhaft zu ersetzen.

Weitere Einzelvorgaben sind der Informations- und Publizitätsvorschrift für die Umsetzung von Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

13. Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen. Dem Sachbericht ist ein Ausdruck der Webseite beizufügen.
14. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern, die Prüfbehörde, die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, ELER-Fondsverwaltung, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.

15. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.
16. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind, ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
17. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der vollständige Verwendungsnachweis ist mit der letzten Mittelanforderung einzureichen und auf dem beigefügten Vordruck zu führen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen und anhand einer Fotodokumentation darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszeck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt einzeln aufzulisten. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden (zum Beispiel im Rahmen der Mittelanforderung das „Rechnungsblatt“), ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen.

Weitere Belege sind auf Anforderung einzureichen.

Das Datenblatt „Indikatoren“ ist mit den tatsächlich erreichten IST-Daten nach Realisierung zu versehen und als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

IX. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3

Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

X. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umfang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums veröffentlicht die zuständige Zahlstelle im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften ein Verzeichnis, das Auskunft über die Namen der Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der bereit gestellten öffentlichen Zuwendung gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Luther

Kay Taube

Anlagen

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Informationsschreiben über die Veröffentlichung von Begünstigten
- Erläuterungstafel
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Rechnungsblatt zum Zahlungsantrag“
- Vordruck „Einordnung des Auftrages in das Vergaberechtsregime“
- Liste der einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise zum Vergabeverfahren
- Vordruck „Übersicht zur Angebotseinholung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Angaben zu den Indikatoren“
- Informations- und Publizitätsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V
- Datenschutzhinweise

Stadt Kröpelin
Bürgermeister
Herrn Thomas Gutteck
Markt 1
18236 Kröpelin

Schwerin, 16. Juli 2024

**ELER- Strukturfondsperiode 2014-2022 – Förderung der nachhaltigen ländlichen
Entwicklung in kleinstädtisch geprägten Gemeinden
Vorhaben: Sanierung und Umnutzung des Bahnhofsgebäudes in 18236 Kröpelin**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gutteck,

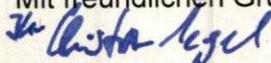
ich freue mich sehr darüber, dass das 1883 erbaute und denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude in der Stadt Kröpelin saniert werden kann.

Nachdem der Antrag vom 27.03.2024 geprüft wurde, darf ich Ihnen heute den anliegenden Zuwendungsbescheid zukommen lassen.

Als für den Bereich Bau zuständiges Ministerium verfolgen wir die stadtentwicklungspolitische Zielstellung, Städte und Gemeinden in unserem Land zu zeitgemäßen Wohn- und Arbeitsstandorten zu entwickeln. Dies gelingt durch die gezielte Unterstützung von Projekten, die zur Stärkung der spezifischen Potenziale des ländlichen Raumes, u. a. durch die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller bzw. ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung beitragen, um für die Bewohnerinnen und Bewohner gute Lebensbedingungen zu schaffen. Mit der Sanierung des Bahnhofsgebäudes soll die vollumfängliche Nutzbarkeit des Hauses wiederhergestellt werden. Durch die Wiederbelebung der aktiven Nutzung des Bahnhofsgebäudes wird die Attraktivität sowie auch die Lebensqualität der Stadt Kröpelin als Wohn- und Arbeitsstandort gesteigert. Der ELER-Strukturfonds eröffnet dafür in den kleinstädtisch geprägten Grundzentren die Möglichkeit.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr Engagement, denn Sie leisten für die Stadtentwicklung von Kröpelin und damit für unser Land einen sehr wertvollen Beitrag!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Pegel

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung
devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)

BNRZD-Nr.:

AZ:

Empfangsbestätigung

zurück an:

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213

19061 Schwerin.

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und
unterzeichnet umgehend nach Erhalt des Zuwendungs-
bzw. Änderungsbescheides an die nebenstehend
bezeichnete Bewilligungsbehörde zurück!

Ich/wir bestätige/n den Empfang des Zuwendungs- bzw.
Änderungsbescheides vom

über die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von

Euro

für die Maßnahme

mit allen aufgeführten Anlagen und erkenne/n diesen inhaltlich an.

Ich/wir habe/n ferner von der Festsetzung der subventionserheblichen Tatsachen
Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass ich/wir im Sinne des Strafgesetzbuches
hierüber unterrichtet worden bin/sind.

Mir/uns ist bekannt, dass falsche oder unterlassene Angaben, die zur Gewährung der
Zuwendung geführt haben, die Rückzahlung gewährter Zuwendungsmittel zur Folge
haben und darüber hinaus zur Strafverfolgung führen können.

Ort/Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

(Name in Druckbuchstaben)

Rechtsbehelfsverzicht

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln gegen den oben genannten Zuwendungs- bzw.
Änderungsbescheid verzichte/n ich/wir unwiderruflich.

Ort/Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

(Name in Druckbuchstaben)

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

**Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung,
Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien
(LEFDRL M-V)**

BNRZD-Nr.:	AZ:
-------------------	------------

Förderbereich 1

Zahlungsantrag für Zuwendungen zu Maßnahmen gemäß Richtlinie LEFD-RL M-V aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Name, Anschrift (Zuwendungsempfänger):

Ort/Datum

Anschrift (Zuwendungsgeber)

Auskunft für den Zuwendungsempfänger erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

über (Anschrift Bauverwaltung)

Projekt/Ort

Zuwendungsbescheid (e)	vom	<hr/> <hr/>
Anlage(n):		
BNRZD-Nr.:	AZ:	

Laut dem (den) oben angegebenen Zuwendungsbescheid (en) wurde (n) bewilligt
 ein Zuschuss bis zur Höhe von EUR

1. Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid (Kostengruppen nach DIN 276-1)		
100	Baugrundstück	EUR
200	Herrichten/ Erschließen	EUR
300	Bauwerk	EUR
400	Bauwerk	EUR
500	Außenanlagen	EUR
600	Ausstattung	EUR
700	Baunebenkosten	EUR
	Gesamt	EUR

2. Einnahmen lt. Zuwendungsbescheid			
Eigenmittel	EUR	(%)
ELER-Mittel	EUR	(%)
nat. Kofinanzierungsmittel	EUR	(%)
	EUR	(%)
	EUR	(%)
	EUR	(%)
Gesamt	EUR	(100	%)

3. Bereits verausgabte Beträge laut Rechnungsblatt ¹⁾ (Kostengruppen nach DIN 276-1) sind mit Originalrechnungen und Original-Zahlungsnachweisen vorzulegen		
100	Baugrundstück	EUR
200	Herrichten/ Erschließen	EUR
300	Bauwerk	EUR
400	Bauwerk	EUR
500	Außenanlagen	EUR
600	Ausstattung	EUR
700	Baunebenkosten	EUR
	Gesamt	EUR

^{*)} grau unterlegte Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt

¹⁾ Anlage zum Zahlungsantrag

4. Deckung der Ausgaben lt. Nr. 3			
a) Eigenmittel	_____	EUR (%)	
b) ELER-Mittel	_____	EUR (%)	
c) nat. Kofinanzierungsmittel	_____	EUR (%)	
d)	_____	EUR (%)	
e)	_____	EUR (%)	
f)	_____	EUR (%)	
Gesamt	=====	EUR (100 %)	

5. Zahlungsantragsbetrag:	
Teilbeträge können entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Die Anzahl der Abschlagszahlungen hat der Größe der Baumaßnahme zu entsprechen.	
1) bewilligte Zuwendung gesamt	_____ EUR
2) bisher erhaltene Abschlagszahlung	_____ EUR
3) Neue Anforderung (= Anforderung Nr.) ¹⁾	_____ EUR
der bereits verausgabten Beträge laut Rechnungsblatt ²⁾ (Kostengruppen nach DIN 276-1) und der vorgelegten Originalrechnungen mit Original-Zahlungsnachweisen	
4) erhaltene Abschlagszahlungen gesamt	_____ EUR
5) Restzahlungsantrag	===== EUR

Um Überweisungen des unter Nummer 5 (Punkt 3) genannten Betrages wird gebeten auf: (ALLE ANGABEN MÜSSEN VOLLSTÄNDIG SEIN!)	
Kontonummer:	IBAN:
Bankleitzahl:	BIC des Kreditinstituts:
Kontoinhaber:	Kreditinstitut:

²⁾ grau unterlegte Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt

¹⁾ Hier angeben, um die wievielte Zahlungsanforderung aus der auf S. 1 genannten Zuwendung es sich handelt.

²⁾ Anlage zum Zahlungsantrag

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass strengstens darauf zu achten ist, nur förderfähige Ausgaben im Rahmen des Auszahlungsantrages geltend zu machen. Wird seitens der Bewilligungsbehörde festgestellt, dass geltend gemachte Ausgaben nicht förderfähig sind, muss aus Gründen der Sanktionierung der für förderfähig anerkannte Betrag nochmals um die Höhe der zu Unrecht beantragten Mittel gekürzt werden (Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014). Im Falle vorsätzlich falscher Angaben, wird das betreffende Projekt gänzlich von der ELER-Stützung ausgeschlossen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Fachtechnische Bestätigung des bauleitenden Architekten:

Das Projekt wurde besichtigt am

Ort, Datum

Das Projekt war zu diesem Zeitpunkt zu ca. % ausgeführt.

Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen

keine Bedenken Bedenken
(gegebenenfalls siehe
Anlage)

Unterschrift/Stempel

Fachtechnische Bestätigung durch die zuständige Bauverwaltung:

Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen

keine Bedenken Bedenken (gegebenenfalls siehe Anlage)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

1 Einordnung der Aufträge in das Vergaberechtsregime

für ab dem 01.01.2019 begonnene Vergabeverfahren

Formular A 2

Stand: 14.08.2020

Nr.	Legende
1	<u>Einordnung der Aufträge in das Vergaberechtsregime</u> : Das Formular dient der Einordnung der zu vergebenden Aufträge in das Vergaberechtsregime für Bau-, Dienst- und Lieferleistungen. Ausgenommen davon sind <u>freiberufliche Leistungen</u> , deren Auftragswerte <u>unterhalb des EU-Schwellenwertes</u> liegen.
2	<u>VOB/A: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen</u> Abschnitt 1 - für Auftragswerte unterhalb des EU-Schwellenwertes Abschnitt 2 - für Auftragswerte ab Erreichen des EU-Schwellenwertes
3	<u>VgV: Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge</u>
4	<u>UVgO: Unterschwellenvergabeordnung - Verfahrensordnung für die öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte i.d.F. der Bek. vom 02.02.2017, berichtigt durch Bek. vom 08.02.2017</u>
5	<u>Direktauftrag öffentliche Auftraggeber</u> : Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können gemäß Vergabeerlass (VgE M- V) alle Leistungen bis 5.000 Euro Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) direkt beauftragt werden. Beim Direktauftrag ist eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert 250 Euro übersteigt. <u>Direktauftrag privater Auftraggeber</u> : Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.
6	<u>Wertgrenzenregelungen des Vergabeerlasses: (VgE M-V) - Abschnitt II Nr. 1 des Erlasses über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dez. 2018; (AmtsBl. M-V 2018 S. 666)</u>
7	<u>Antragsteller, die nicht öffentliche Auftraggeber sind</u> (z. B. natürliche Personen, Vereine): Gemäß den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (Nr. 3 ANBest-P) sind keine Vergabevorschriften anzuwenden.

¹ Einordnung der Aufträge in das Vergaberechtsregime

für ab dem 01.01.2019 begonnene Vergabeverfahren

Formular A 2

Stand: 14.08.2020

Name des Antragstellers							Datum		
							Aktenzeichen B		
Vorhaben									
Ifd. Nr.	Gegenstand des Gesamtauftrags	Geschätzter Gesamtauftragswert ohne MwSt. in Euro (gemäß § 3 VgV)	² VOB/A Abschnitt		³ VgV	⁴ UVgO	⁵ Direkt-auftrag	⁶ Anwendung Wertgrenzenregelung des VgE M-V	⁷ ohne Vergabevorschriften
			1	2					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkung									

Übersicht vorzulegender Unterlagen für nationale Vergabeverfahren
Checkliste Unterschwelle

Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
1.	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts	§ 13 VgG M-V i.V.m. § 3 VgV
2.	Einordnung in das Vergaberechtsregime	Anlage 2 des Leitfadens zur Vergabeprüfung
3.	Zulässigkeit für das gewählte Verfahren	§ 3a VOB/A § 8 UVgO Abschnitt II Nr. 1.1 VgE M-V
	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis nicht erforderlich bei Öffentlicher Ausschreibung und bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach VOB/A 2019 bzw. nach UVgO 	
A	Vergabeunterlagen	§ 8 VOB/A, § 21 UVgO
4.	Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), ggf. Teilnahmebedingungen; Begleitschreiben für Abgabe, angeforderte Unterlagen	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVgO
5.	Vertragsunterlagen	
a.	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis 	§§ 7 bis 7c VOB/A § 23 UVgO
b.	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsbedingungen 	§§ 8a, 9-9c VOB/A § 21 Abs. 1 Nr. 3 UVgO
6.	Eignungsanforderungen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt	§§ 6, 6a, 6b Abs. 4 VOB/A §§ 31 ff UVgO
7.	Zuschlagskriterien und ggf. deren Gewichtung sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt	§ 16 d VOB/, § 43 UVgO
8.	Information zur Aufteilung in Lose nach Menge (Teillose) und/ oder nach Fachgebiet (Fachlose)	§ 4 (Satz 4) VgG M-V § 5 Abs. 2 VOB/A
9.	Begründung bei fehlender Aufteilung	§ 22 UVgO
10.	beauftragtes Angebot bzw. Nebenangebot, einschl. Vertragsunterlagen	
B	Bekanntmachungen/Informationen	
Bei Öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb		
11.	Nachweis der Bekanntmachung, z.B. Kopie Bildschirmausdruck mit Datum, Angaben zum Veröffentlichungsmedium, Seitenangabe	§ 12 Abs. 1 und 2 VOB/A §§ 27, 28 UVgO
12.	Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden konnte, z.B. Bildschirmausdruck	§ 12 Abs. 1 VOB/A optional § 28 Abs. 1 UVgO zwingend

Übersicht vorzulegender Unterlagen für nationale Vergabeverfahren
Checkliste Unterschwelle

Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
Bau - bei beabsichtigter Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
13.	Nachweis über Vorinformation ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer	§ 20 Abs. 4 VOB/A 2019 Abschnitt II Nr. 1.5 VgE M-V alt: § 19 Abs. 5 VOB/A 2016
C Vergabebekanntmachung/ Information über Abschluss des Verfahrens		
14.	Bau <ul style="list-style-type: none"> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer Freihändige Vergabe ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer 	§ 20 Abs. 3 VOB/A 2019 Abschnitt II Nr. 1.5 VgE M-V
15.	Liefer- und Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb u. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer 	§ 30 UVgO Abschnitt II Nr. 1.5 VgE M-V
16.	Information über die Aufhebung des Verfahrens	§ 17 Abs. 2 VOB/A § 48 UVgO
D Einholung von Angeboten - sofern keine Öffentliche Ausschreibung erfolgte		
17.	Prüfung der Binnenmarktrelevanz	nur bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb
18.	Nachweis über Vorinformation bei angenommener Binnenmarktrelevanz	Abschnitt VI VgE M-V
19.	Nachweise zu Eignungsanfragen	§ 16b VOB/A, § 31 Abs. 1 UVgO
20.	Übersicht über Angebotseinholung	Anlage 4-1 bis 4-2 des Leitfadens zur Vergabeprüfung
21.	Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe mit Nachweis des Postausgangs: <ul style="list-style-type: none"> Freihändige bzw. Verhandlungsvergabe mind. 3 Aufforderungen Beschränkte Ausschreibung mind. 5 Aufforderungen nach VgE M-V, außerhalb der Wertgrenzen mind. 3 Begründung, sofern nicht die Mindestanzahl von Angeboten abgefordert wurde 	Abschnitt II Nr. 1.2 VgE M-V § 3b Abs. 2 VOB/A §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 UVgO § 36 Abs. 2 UVgO
22.	Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb <ul style="list-style-type: none"> Aufforderung einer Mindestanzahl von geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe mind. 3 nach UVgO, mind. 5 nach VOB Ausnahme: Anzahl von geeigneten Bewerbern ist geringer 	§ 3b Abs. 2 VOB/A § 36 Abs. 2 Satz 1 UVgO

Übersicht vorzulegender Unterlagen für nationale Vergabeverfahren
Checkliste Unterschwelle

Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
23.	Angebote, die in die engere Wahl kommen, sofern vorhanden mind. drei	
E	Direktauftrag	
24.	Nachweis über Markterkundung bei Direktaufträgen für Aufträge größer 250 EUR bis max. 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer	Anlage 4-3 des Leitfadens zur Vergabeprüfung Abschnitt I Nr. 1 u. 2 VgE M-V
F	Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge	
25.	Dokumentation/ Niederschrift über die Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge	§§ 14, 14 a VOB/A § 40 UVgO
G	Vergabedokumentation § 20 Abs. 1-2 VOB/A, § 6 UVgO i.V.m. § 126b BGB (Textform)	
	Von Anbeginn fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, der einzelnen Maßnahmen sowie der Begründungen der einzelnen Entscheidungen festhält.	
26.	Vergabedokumentation und Vergabevermerk einschl. Wertungsübersicht und Begründung der Zuschlagserteilung	§ 3 Abs. 1-2 VgG M-V § 2 Abs. 1-2 VOB/A § 2 Abs. 1-2 UVgO
27.	Nachweis über Auftragserteilung	§ 16 a VOB/A § 41 Abs. 3-5 UVgO
28.	Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen	§ 5 VgG M-V § 16 u. 16b VOB/A §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 u. 31 ff UVgO
29.	Wertungsübersicht	§§ 16 bis 16d VOB/A § 41 UVgO
	Dokumentation der Prüfung und Wertung der Angebote bzw. Teilnahmeanträge und ggf. der Nebenangebote bzw. Preisnachlässe	
a.	Prüfung der rechnerischen und fachlichen Richtigkeit der Angebote	
b.	Wertung der Angebote, Wertung der Nebenangebote bzw. Preisnachlässe	Zu Nebenangeboten § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A § 25 UVgO
c.	Preisspiegel bei einheitlichem Leistungsverzeichnis	
d.	Verhandlungsgespräche	§ 12 Abs. 4 bis 6 UVgO
e.	Aufklärung des Angebotsinhalts	§ 15 VOB/A, § 9 Abs. 2 UVgO, §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 3 UVgO
f.	Aufklärung von unangemessenen Preisen	§ 6 VgG M-V, § 16d VOB/A, § 44 UVgO
g.	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	§ 7 VgG M-V, § 18 VOB/A, § 43 UVgO
h.	Zuschlagserteilung begründet/ Vergabevermerk	

Übersicht vorzulegender Unterlagen für nationale Vergabeverfahren
Checkliste Unterschwelle

Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
30.	Nachweis über die Zuschlagserteilung bzw. über den Abschluss der Rahmenvereinbarung (z.B. Auftragschreiben, Rahmenvertrag)	
H	Absageschreiben mit Nachweis über den Postausgang	
	vor Zuschlagserteilung	
31.	Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter ab Auftragswert ohne Umsatzsteuer: >1 Mio. EUR Bau bzw. > 100.000 EUR Sonstige Leistungen	§ 12 Abs. 2 Satz 1 VgG M-V i.V.m. § 3 VgGDLVO
	nach Vertragsabschluss	
32.	Nachweis über die unverzügliche Information ausgeschlossener und/ oder nicht berücksichtigter Bieter	§ 19 Abs.1 Satz 1 VOB/A
33.	Absageschreiben	§ 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO
34.	Information nicht berücksichtigter Bieter auf Antrag	§ 19 Abs. 2 VOB/A § 46 Abs. 1 UVgO
I	Auftraggeber Land oder Kommune (§ 9 Abs. 4 VgG M-V, Abschnitt III VgE M-V)	
35.	Erklärung (Mindest-Stundenentgelt)	§ 9 Abs. 7 VgG M-V Anlage 1 Abschnitt III VgE M-V
36.	Vereinbarung zur Kontrolle	§ 10 Abs. 1, 2 Nr. 1 u. 2 VgG M-V Anlage 2 Abschnitt III VgE M-V
J	Bei Nutzung der Wertgrenzen nach VgE M-V zusätzlich	
37.	Bietererklärung zu KMU-Voraussetzungen	Abschnitt II Nr. 1.3 VgE M-V
K	Auftragsänderung	
38.	Auftragsänderungen, Nachträge, Nachtragsvereinbarungen, einschl. Begründungen	§ 22 VOB/A, § 47 UVgO Abschnitt II Nr. 2.1 VgE M-V
L	Freiberufliche Leistungen	
39.	Prüfung der Binnenmarktrelevanz	sofern keine öffentliche Ausschreibung oder kein Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt wurde
40.	Nachweis über die Vorinformation bei angenommener Binnenmarktrelevanz, 10-Tages-Frist	Abschnitt VI VgE M-V
41.	Nachweis über die Streuung der Aufträge	Abschnitt II VgE M-V Anlage 4-4 des Leitfadens zur Vergabeprüfung
42.	Nachweise über Eignungsanfragen	

Übersicht vorzulegender Unterlagen für nationale Vergabeverfahren
Checkliste Unterschwelle

Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
43.	Nachweis über Angebotseinholung <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Aufforderungen • Übersicht über die Angebotseinholung • ggf. eingeholte Angebote • Begründung, sofern nicht die Mindestanzahl von Angeboten abgefordert wurde 	Abschnitt II VgE M-V Anlage 4-1a oder 4-1b des Leitfadens zur Vergabeprüfung
44.	Nachweis über Markterkundung bei Direktaufträgen für Aufträge größer 250 EUR bis max. 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer	Anlage 4-3 des Leitfadens zur Vergabeprüfung
45.	Vergabedokumentation einschl. Wertung	
46.	Nachweis zur Auftragserteilung (z.B. Vertrag)	
47.	Auftragsänderungen einschl. Begründungen	

Übersicht vorzulegender Unterlagen für EU-weite Vergabeverfahren
Checkliste Oberschwelle

Lfd. Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
1.	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts	§ 3 VgV
2.	Einordnung in das Vergaberechtsregime	Anlage 2 des Leitfadens zur Vergabeprüfung
3.	Zulässigkeit für das gewählte Verfahren	§ 14 ff VgV §§ 3 EU, 3a EU, 4b EU VOB/A
	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis nicht erforderlich bei Offenen und bei Nicht offenen Verfahren 	
A	Vergabeunterlagen	§ 29 VgV, §§ 7 – 7 c, 8-8c EU VOB/A
4.	Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), ggf. Teilnahmebedingungen; Begleitschreiben für Abgabe, angeforderte Unterlagen	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VgV § 8 EU VOB/A
5.	Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens <ul style="list-style-type: none"> Bewerbungs- bzw. Teilnahmebedingungen Eignungskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt 	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 (zzgl. § 48) VgV § 8 EU Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 VOB/A
6.	Vertragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Vertragsbedingungen 	§ 121 GWB, § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV §§ 31-32 VgV, §§ 7-7c, 8a EU VOB/A
7.	Teil B der Vergabe- und Vertragsordnungen	§ 29 Abs. 2 Satz 1 VgV (nicht bei Aufträgen nach Satz 2) § 8a EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A und VOB/C
8.	Information zur Aufteilung in Lose nach Menge (Teillose) und/ oder nach Fachgebiet (Fachlose)	§ 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV § 5 EU VOB/A
9.	<ul style="list-style-type: none"> Begründung bei fehlender Aufteilung 	
10.	Angebot/ Nebenangebot des bezuschlagten Bieters/ Auftragnehmers einschl. Vertragsunterlagen	
B	Bekanntmachung und Veröffentlichung mit Beginn des Verfahrens	
11.	Nachweise über die Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Vorinformation, der Mitteilungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union <ul style="list-style-type: none"> z.B. Kopie des Auszuges aus dem EU-Amtsblatt, Vorlage der verwendeten Formulare gem. Anhang I, II oder VIII der DVO (EU) 2015/1986 	§§ 37 - 40 VgV, § 12 EU VOB/A
12.	Nachweise über nationale Bekanntmachungen	§ 40 Abs. 3 VgV

Übersicht vorzulegender Unterlagen für EU-weite Vergabeverfahren
Checkliste Oberschwelle

Lfd. Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
	<ul style="list-style-type: none"> z.B. Kopie der Seite der Zeitschrift (nach EU-weiter Veröffentlichung!) 	§ 12 EU VOB/A
C	Vergabebekanntmachung (Abschluss des Verfahrens)	
13.	Bekanntmachung vor Vertragsabschluss bzw. Bieterinformationsschreiben <ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Einhaltung der Informations- und Wartepflicht z.B. Kopie der Absageschreiben 	§ 134 GWB, §§ 39, 62 VgV §§ 11 EU, 12 EU VOB/A
14.	Bekanntmachung nach Vertragsabschluss <ul style="list-style-type: none"> z.B. Kopie des Auszuges aus dem EU-Amtsblatt, Vorlage des verwendeten Formulars gem. Anhang III der DVO (EU) 2015/1986 	
15.	Information über Abschluss bzw. Aufhebung des Verfahrens <ul style="list-style-type: none"> z.B. Kopie des Vermerkes an alle Bieter od. Bewerber 	§§ 62, 63 Abs. 2 VgV § 17 EU Abs. 2 und § 18 EU VOB/A
16.	Bekanntmachung von Auftragsänderungen <ul style="list-style-type: none"> bei Auftragsänderungen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 GWB z.B. Kopie des Auszuges aus dem EU-Amtsblatt, Vorlage des verwendeten Formulars gem. Anhang XVII der VO (EU) 2015/1986 	§ 132 Abs. 5 GWB, § 39 Abs. 5 VgV § 22 EU Abs. 5 VOB/A
D	Teilnahmewettbewerb	
17.	Nachweis über die Eignungsprüfung	§§ 122, 123, 124 GWB § 42 VgV, § 16b EU VOB/A
18.	Nachweis über die Angebotseinholung <ul style="list-style-type: none"> Aufforderung mit Nachweis zum Postausgang Nicht offene Verfahren - mind. fünf Bewerber weitere Verfahren mind. drei Bewerber 	§ 14 Abs. 2 u. § 16 VgV §§ 3 EU, 3a EU Abs. 1 VOB/A
19.	<ul style="list-style-type: none"> Begründung, sofern nicht die Mindestanzahl von Angeboten abgefordert wurde 	
E	Vergabedokumentation	
20.	Dokumentation über Öffnung der Teilnahmeanträge und Niederschrift über Öffnung der Angebote	§§ 8, 55 VgV § 14 EU VOB/A
21.	Vergabedokumentation, Vergabevermerk, Wertungsübersicht, inklusive Preisspiegel und Bewertungsmatrix, Begründung der Zuschlagserteilung	§§ 8, 56 bis 60 VgV §§ 15 bis 16d EU VOB/A

Übersicht vorzulegender Unterlagen für EU-weite Vergabeverfahren
Checkliste Oberschwelle

Lfd. Nr.	vorzulegende Unterlagen bzw. Nachweise	Vorschriften
22.	Information über ausgeschlossene Bieter	§§ 123, 124 GWB Unterabschnitt 5 VgV (§§ 42 ff VgV) Anforderungen an Unternehmen; Eignung §§ 16 EU, 19 EU VOB/A
23.	Nachweis über Auftragserteilung (Auftragsschreiben)	§ 127 GWB § 16d EU Abs. 2 VOB/A
24.	beauftragtes Angebot/ Rahmenvereinbarung bzw. Nebenangebot einschl. Vertragsunterlagen	
25.	Nachweis der Einhaltung der Vorgaben bei elektronischer Kommunikation	§ 9 ff VgV §§ 11-11b EU VOB/A
F	Auftraggeber Land oder Kommune (§ 9 Abs. 4 VgG M-V, Abschnitt III VgE M-V)	
26.	Erklärung (Mindest-Stundenentgelt)	§ 9 Abs. 7 VgG M-V Anlage 1 Abschnitt III VgE M-V
27.	Vereinbarung zur Kontrolle	§ 10 Abs. 1, 2 Nr. 1 u. 2 VgG M-V Anlage 2 Abschnitt III VgE M-V
G	Auftragsänderung	
28.	Nachträge, Nachtragsvereinbarungen, begründende Unterlagen	§ 132 GWB

Übersicht über die Angebotseinholung und zur Auftragserteilung - Beschränkte Ausschreibung						Anlage 4-2	
Angaben durch den Antragsteller						Stand: März 2019	
Antragsteller					Datum		
Kurzbezeichnung Vorhaben							
Aktenzeichen B							
Ifd. Nr. je Auftrag	Bezeichnung des Gewerks/Auftrags	angeschriebene und zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderte Bewerber, Bieter bzw. Auftragnehmer ¹		a) Angebotssumme	Datum Angebot	Datum Auftrag	
		Ifd. Nr.	Name/Firma/Unternehmen	b) Auftragssumme ²			
				Euro netto	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			

Hinweise für den Zuwendungsempfänger

1 Vorzulegende Unterlagen: Angebot des Auftragnehmers, Nachweis über die Auftragserteilung, ggf. Begründungen

Sofern zutreffend ist eine **Begründung** beizufügen, wenn:

- a) vor Auftragsvergabe trotz hinreichender Bemühungen weniger als die erforderliche Anzahl Angebote eingeholt wurden (i.d.R. mind. 3 bei freihändiger Vergabe/ mind. 5 bei beschränkter Ausschreibung) und/oder
- b) nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat und/oder
- c) die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht.

2 Eintragung nur erforderlich, falls die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht.

Übersicht über die Angebotseinholung und zur Auftragserteilung - Verhandlungsvergabe						Anlage 4-1b	
Angaben durch den Antragsteller						Stand: März 2019	
Antragsteller						Datum	
Kurzbezeichnung Vorhaben							
Aktenzeichen B							
lfd. Nr. je Auftrag	Bezeichnung des Gewerks/Auftrags	angeschriebene und zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderte Bewerber, Bieter bzw. Auftragnehmer ¹		a) Angebotssumme		Datum Angebot	Datum Auftrag
				b) Auftragssumme ²			
		lfd. Nr.	Name/Firma/Unternehmen	Euro netto		TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			

Hinweise für den Zuwendungsempfänger

1 Vorzulegende Unterlagen: Angebot des Auftragnehmers, Nachweis über die Auftragserteilung, ggf. Begründungen

Sofern zutreffend ist eine **Begründung** beizufügen, wenn:

- a) vor Auftragsvergabe trotz hinreichender Bemühungen weniger als die erforderliche Anzahl Angebote eingeholt wurden (i.d.R. mind. 3 bei freihändiger Vergabe/ mind. 5 bei beschränkter Ausschreibung) und/oder
- b) nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat und/oder
- c) die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht.

2 Eintragung nur erforderlich, falls die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht.

Übersicht über die Angebotseinholung und zur Auftragserteilung - Freihändige Vergabe						Anlage 4-1a	
Angaben durch den Antragsteller						Stand: März 2019	
Antragsteller						Datum	
Kurzbezeichnung Vorhaben							
Aktenzeichen B							
Ifd. Nr. je Auftrag	Bezeichnung des Gewerks/Auftrags	angeschriebene und zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderte Bewerber, Bieter bzw. Auftragnehmer ¹		a) Angebotssumme		Datum Angebot	Datum Auftrag
		lfd. Nr.	Name/Firma/Unternehmen	b) Auftragssumme ²			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			
				a)			
				b)			

Hinweise für den Zuwendungsempfänger

1 **Vorzulegende Unterlagen:** Angebot des Auftragnehmers, Nachweis über die Auftragserteilung, ggf. Begründungen

Sofern zutreffend ist eine **Begründung** beizufügen, wenn:

- a) vor Auftragsvergabe trotz hinreichender Bemühungen weniger als die erforderliche Anzahl Angebote eingeholt wurden (i.d.R. mind. 3 bei freihändiger Vergabe/ mind. 5 bei beschränkter Ausschreibung) und/oder
- b) nicht das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten hat und/oder
- c) die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht.

2 Eintragung nur erforderlich, falls die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht.

summarisch	lt. Zuwendungsbe-	tatsächlich lt. Abrechnung	Abweichung
	scheid		+ / -
	Euro	Euro	Euro
5 Eigenmittel			
6 ↳ eigene Mittel			
7 ↳ Kredite			
8 Fremdmittel			
9 ↳ Zuwendungen			
10 ↳ Leistungen Dritter			
11 Zuwendung			
12 ↳ <input type="text"/> Jahr			
13 ↳ <input type="text"/> Jahr			
14 Summe			

Einzelnach-	Tag der Zahlung	Einzahler	Einzelbetrag
weis	Datum	Name	Euro
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			

zu Zeile 9

zu Zeile 10

zu Zeile 12

zu Zeile 13

Anlagen

- Erklärung zur Auftragsvergabe
- Belege über die Einnahmen
- Abnahmeprotokoll(e)

Erklärung des Zuwendungsempfängers

- Die Angaben in diesem Verwendungsnachweis und in den mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Anlagen sind vollständig und richtig.
- Mir/uns ist bekannt, dass die folgenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Subventionserheblich sind die Angaben in diesem Verwendungsnachweis

- über den Sachbericht (Zeilen 3 und 4),
- über den zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen (Zeilen 5 bis 32) sowie
- die Erklärung, dass die Angaben in diesem Verwendungsnachweis und in den mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Anlagen vollständig und richtig sind.

- Ich/wir werde/n der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen, wenn die für das Belassen der Zuwendung maßgeblichen, insbesondere die subventionserheblichen, Tatsachen sich ändern oder wegfallen.
- Es wird bestätigt, dass die Ausgaben für die Maßnahme notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die geltend gemachten Ausgaben mit den der Bewilligungsbehörde vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.
- Es wird bestätigt, dass die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bedingungen, die für den Beginn der Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides maßgeblich sind, eingetreten sind und die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Auflagen befolgt wurden und, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung der mit der geförderten Maßnahme im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Objekte, weiterhin befolgt werden.
- Es wird bestätigt, dass – soweit für die Maßnahme zutreffend – die vorgeschriebenen Prüfungen oder Gebrauchsabnahmen durchgeführt wurden und die gegebenenfalls von anderen Behörden für die Durchführung der Maßnahme erlassenen Auflagen und Bedingungen beachtet wurden.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung	Unterschrift

Bescheinigung der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers

**Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung
devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)
(Förderbereich 1)**

BNRZD-Nr.: (Code 7.4.e)	AZ:
-----------------------------------	------------

**Angaben zu den Indikatoren für Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

**Mit der Antragstellung und bei Vorlage des Verwendungsnachweises sind die nachfolgenden
Indikatoren anzuzeigen.**

Name, Anschrift

Ort, Datum:
Auskunft erteilt:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Betreff: (Maßnahme/Ort)

Antrag vom:	
Zuwendungsbescheid vom:	

- Zur Vorlage bei Antragstellung
- Zur Vorlage zum Sachbericht bei der Verwendungsnachweisprüfung

Angaben zu Indikatoren	
1	Anzahl der geförderten Maßnahmen
2	Gesamtinvestitionsvolumen in EUR
3	Anzahl der Einwohner, die von der Maßnahme profitieren
4	Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

Anlage 1

zur Informations- und Publizitätsvorschrift für Vorhaben aus dem EPLR MV 2014-2022 (Anlage 11 zur Dienstanweisung ELER II investiv)

*Gestaltung der Hinweise auf die EU-Förderung
für die EPLR-Maßnahmen auf den Websites der Begünstigten
(Ziffer 2.2 des Anhangs III zur DVO (EU) 808/2014)*

Die nachfolgenden Hinweise auf die EU-Förderung enthalten die hierfür vorgeschriebenen Mindestanforderungen und sind geeignet, von den Begünstigten entsprechend verwendet zu werden. Dabei dürfen die einzelnen Elemente anders angeordnet werden, jedoch sollten das EU/ ELER-Logo sowie der Satz „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ mindestens 25% des Hinweises einnehmen. Dem Begünstigten steht es frei, über die Mindestanforderungen hinaus, informative Ausführungen zum betreffenden ELER-Projekt zu machen.

In einigen Fällen sind Teilmaßnahmen bzw. Vorhabenarten (EU-Codes) aufgrund inhaltlich vergleichbarer Projekte und/ oder Ziele zusammengefasst.

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 1.1: Berufsbildungsmaßnahmen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:
Berufsbildungsmaßnahmen

Ziel der Förderung:
Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 1.2: Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:
Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching

Ziel der Förderung:
Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 2.1: Beratung für Landwirte



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:
Beratung für Landwirte

Ziel der Förderung:
Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 4.1: Agrarinvestitionsförderungsprogramm



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Ziel der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe; Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und – modernisierung

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 4.2.a: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Ziel der Förderung:

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 4.2.b: Darlehensgewährung zur Markteinführung innovativer Produktentwicklungen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft

Ziel der Förderung:

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 4.3: Flurbereinigung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäischer Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums (Flurbereinigung)

Ziel der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe; Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und –modernisierung

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 4.4a: Investive Maßnahmen in NATURA-2000- und HNJV-Gebieten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäischer Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investive Maßnahmen in NATURA-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

Ziel der Förderung:

Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Verbesserung der Wasserwirtschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 4.4.c: Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäischer Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

Ziel der Förderung:

Förderung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung in der Land- und Forstwirtschaft

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022: Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 5.1: Hochwasserschutz und -vorsorge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in die Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Ziel der Förderung:

Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Codes 6.4.a und b: Diversifizierung und Investitionen von KMU in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Ziel der Förderung:

Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.1.2: Managementplanung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen

Ziel der Förderung:

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands europäischer Landschaften

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 7.2.a: Kleiner Infrastrukturen einschl. erneuerbare Energien-Infrastruktur



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in kleine Infrastrukturen einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

Ziel der Förderung:

Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.2.b: Ländlicher Wegebau



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Ländlicher Wegebau

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.4.a: Dorferneuerung und –entwicklung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Dorferneuerung und –entwicklung

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 7.4.d: Basisdienstleistungen zur Grundversorgung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.4.e: Entwicklung kleinstädtischer Gemeinden



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.4.f: Sportstätten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Förderung von Sportstätten

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 7.5: Freizeit- und Tourismusinfrastruktur



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Unterstützung von Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.6.a: Schlösser und Parks



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.6.b: Studien und Investitionen zur Förderung des Umweltbewusstseins in NATURA 2000



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Studien und Investitionen zur Förderung des Umweltbewusstseins in NATURA-2000-Gebieten

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 7.6.c: Studien im Zusammenhang mit Moorschutz



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.6.d und e: Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.6.f: Landschaftspflegeprojekte



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände

Ziel der Förderung:

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands europäischer Landschaften

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 7.6.g und h: Naturnahe Gewässerentwicklung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in die naturnahe Entwicklung von Fließ und Standgewässern

Ziel der Förderung:

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands europäischer Landschaften

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 7.7: Devastierte Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Codes 8.3 und 4: Wiederaufbau von geschädigten Wäldern und vorbeugende Aktionen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Wiederaufbau von geschädigten Wäldern und Vorbeugung von Waldschäden

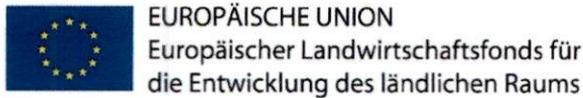
Ziel der Förderung:

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands europäischer Landschaften

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 8.5: Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Nichtproduktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

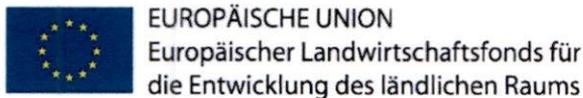
Ziel der Förderung:

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands europäischer Landschaften

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Codes 10, 11 und 14: AUKM, Ökologischer Landbau, Sommerweidehaltung

Hinweis: Das BMEL-Logo ist nur bei GAK-kofinanzierten ELER-Flächenmaßnahmen zu verwenden.



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

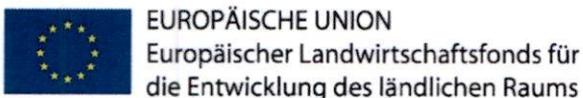
Flächen- oder tierbezogene Maßnahme

Ziel der Förderung:

Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Verbesserung der Wasserwirtschaft, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 12: Ausgleichszahlungen im Rahmen von NATURA 2000



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Ausgleichszahlungen für als NATURA-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Flächen

Ziel der Förderung:

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands europäischer Landschaften

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

Anlage 1 zur Informations- und Publizitätsvorschrift des EPLR MV 2014-2022:
Gestaltung des Hinweises auf EU-Förderung auf den Websites der Begünstigten

EU-Code 16: Zusammenarbeit



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Europäische Innovationspartnerschaft, Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette, Netzwerke

Ziel der Förderung:

Förderung der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis, Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

EU-Code 19: LEADER



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

LEADER – Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung

Ziel der Förderung:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Informations- und Publizitätsvorschrift

für die Umsetzung von Vorhaben aus dem
Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2022

Stand: Januar 2022



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Strategie und Instrumente der Informations- und PR-Maßnahmen	4
3. Vorgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen	5
4. Umsetzung der Vorgaben nach Art der Publizitätsmaßnahme	6
5. Umsetzung der Informations- und PR-Strategie.....	12
6. Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen	12
7. Fundstellen	13
8. Kontakt der Fondsverwaltung des ELER.....	13

1. Vorbemerkung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern informiert mit diesem Merkblatt über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die bei der Umsetzung von Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2022 (**EPLR M-V 2014-2022**), die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) kofinanziert werden, einzuhalten sind.

Mit der VO (EU) 2020/2220 wurde die bisher in der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) bestimmte Laufzeit der aus dem ELER geförderten ländlichen Entwicklungsprogramme bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Aus diesem Grund gelten vorliegende Informations- und Publizitätsvorschriften entsprechend fort.

Grundlegende Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die Europäische Union zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

Gemäß Punkt 13 der Erwägungsgründe zur VO (EU) Nr. 808/2014 muss die Verwaltungsbehörde bestimmte Verpflichtungen erfüllen um sicherzustellen, dass über die aus dem ELER finanzierten Tätigkeiten zur Entwicklung des ländlichen Raums informiert und Öffentlichkeitsarbeit (PR) geleistet wird. Die Verwaltungsbehörde sollte ihre gesamten Informations- und PR-Maßnahmen in einer Strategie systematisieren und über eine einzige Website oder ein einziges Internet-Portal für die Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sensibilisieren und die Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten verbessern. Begünstigte sollten verpflichtet werden, über die ELER-Finanzierung ihrer Projekte zu informieren.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus den Artikeln 2 bis 5 der VO (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (Durchführungsverordnung zur ELER Verordnung)¹ bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669 der Kommission sowie dem Anhang III dieser Verordnungen. Diese Vorgaben sind damit auch für die Durchführung von Vorhaben aus dem EPLR M-V 2014-2020 bindend.

1.1 Informationsziele und Zielgruppen

Die in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erarbeitete Informations- und PR-Strategie hat allgemein die Aufgabe, die Publizitätsmaßnahmen festzulegen, mittels derer die Rolle, die Zielrichtung und die Erfolge der europäischen Förderpolitik für den ländlichen Raum in der Öffentlichkeit umfassender bekannt gemacht werden sollen. Diese Kommunikationsstrategie dient dazu, die Ziele des ELER stärker zu verdeutlichen.

Insbesondere soll der Beitrag sichtbar werden, den das EPLR M-V in der Förderperiode 2014 bis 2022 für die ländliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern leistet. Daneben soll auch der europaweite Effekt des ELER insbesondere zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der EU-Mitgliedstaaten und zum Abbau des Wohlstandsgefälles innerhalb der Europäischen Union transparent erscheinen.

¹ ABI. L 227/18 vom 31.07.2014, S. 15

Dieser Beitrag spiegelt sich im Wesentlichen in den Schwerpunkten des EPLR M-V 2014-2022 wider.

Zielgruppen für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind:

- die breite Öffentlichkeit (über die Medien Presse, Rundfunk, Fernsehen),
- Privatpersonen,
- Schüler, Auszubildende, Studenten,
- potenziell Begünstigte, insbesondere
 - landwirtschaftliche Betriebe,
 - Junglandwirte,
 - Hochschulen,
 - Forschungseinrichtungen,
 - Gebietskörperschaften,
 - Vereine und Verbände sowie
- all diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für den ELER, das EPLR M-V bzw. über geförderte Vorhaben/Projekte betreiben.

Informationsempfänger sind des Weiteren

- die beteiligten Ministerien/Fachabteilungen/Fachreferate sowie
- die Bewilligungsbehörden (als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Transparenzvorgaben),
- Wirtschafts- und Sozialpartner, insbesondere im Rahmen des Begleitausschusses,
- Nicht-Regierungs-Organisationen, insbesondere die von den Förderschwerpunkten betroffenen,
- politische Entscheidungsträger,
- die Europäische Kommission und regionale Vertretungen von EU- Institutionen.

2. Strategie und Instrumente der Informations- und PR-Maßnahmen

Im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Programmdurchführung (Anlauf-, Umsetzungs- und Abschlussphase) werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

Während der Anlaufphase des Programms werden die Inhalte der Interventionen des ELER einer breiten Öffentlichkeit und zusätzlich allen potenziell Interessierten zur Kenntnis gegeben.

Während der Umsetzungsphase soll in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Realisierung der ländlichen Entwicklungsprogramme informiert werden, u.a. mittels der Durchführung von Informationsmaßnahmen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der Programme.

Während der Abschlussphase werden die allgemeine Öffentlichkeit und alle Fachkreise in geeigneter Form über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Interventionen des ELER auch im Hinblick auf eine Förderung nach 2022 informiert.

2.1. Zielgruppenorientierte Ausrichtung der Maßnahmen

In der Förderperiode 2007 bis 2013 ist bereits ein breites Spektrum an Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Umsetzung des EPLR M-V realisiert worden. Für die Vermittlung von allgemeinen und spezifischen Informationen wurden verschiedene Medien genutzt, u. a. das Internet, Informationsbroschüren und -veranstaltungen, Fachstudien, Messen, Presseinformationen und -konferenzen,

Merkblätter und Flyer. Das Medium Internet war auch bisher für die Vermittlung von Informationen an die breite Öffentlichkeit von zentraler Bedeutung.

Die neue Kommunikationsstrategie baut auf der erfolgreichen Informations- und PR-Strategie der letzten Förderperiode auf und entwickelt sie in wesentlichen Punkten weiter. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen als Quelle für eine höhere Effizienz in der Umsetzung des EPLR M-V zu nutzen. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit mit möglichen Multiplikatoren verstärkt werden.

Zur Herstellung der Transparenz der Förderung und der Erreichung der o.g. Informationsziele ist der Einsatz eines breiten Spektrums von Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Dieses Erfordernis gründet im Wesentlichen in dem Sachverhalt, dass die Wahrnehmung und Aufnahme von Informationen sowie die Nutzung einzelner Kommunikationsmedien bei den einzelnen Zielgruppen unterschiedlich sind. Die im Kommunikationsplan genannten Instrumente müssen so eingesetzt werden, dass sie spezifisch auf die jeweilige Zielgruppe und die Informationsziele abgestimmt sind, um die Informationen zur EU-Förderung allen interessierten Gruppen und den potenziell Begünstigten zielgerichtet und effektiv zugänglich zu machen.

Während der Förderperiode 2007 bis 2013 wurde das Europaportal www.europamv.de von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde eingerichtet, welches seitdem laufend aktualisiert wird. Das Europaportal der Landesregierung dient als zentrales Instrument für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dazu, fondsübergreifend die Ziele, die Aufgaben und die Erfolge (beispielsweise durch die Darstellung von best-practice-Vorhaben) des Einsatzes der Strukturfonds und des ELER einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie fondspezifisch die Programmplanungsdokumente und weitere Informationen zu veröffentlichen. Zusätzlich werden Verlinkungen zu EU-relevanten Internetseiten sowohl im Land als auch zur Europäischen Union vorgenommen. Innerhalb des Europaportals wurde für den EFRE, ESF und ELER jeweils eine eigene Seite eingerichtet. Die Seiten beinhalten sämtliche Fondsinformationen, Fördervoraussetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen. Darüber hinaus verfügen sie über eine neu eingerichtete umfassende Suchfunktion für die individuelle Recherche.

Beispielgebend ist eine Interaktive Landeskarte, die es ermöglicht, sämtliche Projekte in Mecklenburg-Vorpommern nach EFRE, ESF und ELER aufzurufen und entsprechende Kurzinformationen zu erhalten.

Der Inhalt der Informations- und PR-Maßnahmen bezüglich des ELER wird an den Schwerpunktzielen des EPLR M-V ausgerichtet.

3. Vorgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zur Erfüllung der Publizitätserfordernisse sind der Anhang III der DVO (EU) Nr. 808/2014 bzw. 2016/669 und nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Sie gelten insbesondere für:

- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des EPLR M-V (z.B. Erläuterungstafeln, Hinweisschilder, Pressebeiträge),
- Informations- und Kommunikationsmaterial (z.B. Broschüren, Faltblätter),
- online übermittelte Informationen (mit einem ELER-Förderprojekt in direktem Zusammenhang stehende Websites),
- Informationsveranstaltungen.

Die im Rahmen des EPLR MV 2014-2022 durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente enthalten:

- a. das Unionslogo
http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de
 zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

*„Europäische Union
 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“*

 Bezieht sich eine Informations- oder PR-Maßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann dieser Hinweis durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.
- b. für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen das LEADER-Logo
- c. Landessignet Mecklenburg-Vorpommern mit Nennung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- d. Hinweis auf die Quelle der Kofinanzierung (z.B. Land, GAK, Region) und, sofern zutreffend, auf ein anderes beteiligtes Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- e. bei GAK-kofinanzierten Vorhaben die Verwendung des BMEL-Logos

Die Vorgaben nach a) und b) müssen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website einnehmen.

Die Fundstellen der vorgenannten Logos/ Signets sind unter Punkt 7 dieser Vorschrift angegeben.

4. Umsetzung der Vorgaben nach Art der Publizitätsmaßnahme

4.1 Websites der Begünstigten

Sofern der Begünstigte eine Website betreibt, die einen direkten Bezug/ Verweis zu einem mit ELER-Mitteln finanzierten Förderprojekt beinhaltet, muss auch die Öffentlichkeit auf die Unterstützung aus dem ELER hingewiesen werden. Dieser Hinweis enthält zusätzlich zu den Vorgaben nach Punkt 3 mit Ausnahme von 3d) folgende Angaben:

- a) Verwendung des von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde M-V entwickelten Logos für EFRE, ESF und ELER,
- b) Kurzbeschreibung des Vorhabens (mindestens Bezeichnung der betreffenden EPLR-(Teil-)Maßnahme),
- c) Angabe des Ziels bzw. Ergebnisses (mindestens Bezeichnung des Schwerpunktbereiches der zutreffenden Unionspriorität),
- d) eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die über den ELER informiert:
<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>.

Diese Verpflichtung gilt auch für Empfänger einer ELER-Förderung für Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahmen.

Der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER ist bei investiven Vorhaben für die Dauer der Zweckbindungsfrist und bei flächengebundenen Förderprogrammen über den Verpflichtungszeitraum auf der Website zu veröffentlichen.

Erhält der Begünstigte ELER-Mittel für mehrere Vorhaben, sind die o.g. Regelungen für jedes einzelne Projekt gesondert anzuwenden.

Die Erfüllung der Publikationsverpflichtungen ist durch einen Screenshot der Website spätestens zum letzten Auszahlungsantrag für das betreffende ELER-Projekt nachzuweisen.

Beispiel

für die Darstellung der ELER-Unterstützung für ein investives, nicht GAK-kofinanziertes Vorhaben auf der Website des Begünstigten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhalt der Förderung:

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Ziel der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe; Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung

<http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020>

ne

Für jede EPLR-Maßnahme steht in **Anlage 1** dieser Vorschrift ein seitens der Begünstigten verwendbares Muster für den Hinweis der EU-Unterstützung auf den Websites gemäß Punkt 4.1. zur Verfügung. Dieses enthält die erforderlichen Mindestanforderungen.

Die **Anlage 1** ist im „Arbeitsportal Förderungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt abrufbar.

Die Vorgaben gemäß Punkt 4.1 vorliegender Vorschrift gelten **nicht** für ausschließlich privat genutzte Websites.

4.2 Erläuterungstafeln und Hinweisschilder für ELER-Maßnahmen

4.2.1 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR (unterhalb 500.000 EUR)

Während der Durchführung eines Vorhabens mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR ist eine Erläuterungstafel im Format A3 mit Informationen über die Maßnahme an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (Betriebssitz, Hof- oder Geschäftsstelle, geeignete Stellen des privaten Wohnsitzes) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird. Eine Erläuterungstafel ist auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten Lokalen Aktionsgruppen anzubringen.

Diese Verpflichtung gilt für alle Maßnahmen des EPLR MV 2014-2020, außer den flächenbezogenen nach Art. 21, 28-31 sowie 33 und 34 der DVO (EU) Nr. 669/2016 i.V.m. der DVO (EU) Nr. 808/2014.

Die Erläuterungstafel ist unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, das heißt nach erfolgter Abschlusszahlung mindestens für fünf Jahre anzubringen.

Die Gestaltungsvorgaben richten sich nach Punkt 3 dieser Vorschrift und umfassen zusätzlich

- o die Bezeichnung des Vorhabens (mindestens Benennung der EPLR-Maßnahme).

Beispiel

für die Darstellung der EU-Unterstützung auf einer Erläuterungstafel zu einem ELER-Vorhaben, kofinanziert mit GAK-Mitteln:

The sign features the European Union flag on the left. To its right, the text reads: "EUROPÄISCHE UNION" and "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums". Below this, a blue headline states: "Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete." The project name "Förderprojekt: Agrarinvestition" is centered. A paragraph explains that the project is co-financed by the federal government and states for "improvement of agricultural structure and coastal protection" and is implemented by the state of Mecklenburg-Vorpommern. At the bottom, logos for the Federal Ministry of Agriculture and the state of Mecklenburg-Vorpommern are displayed.

Beispiel

für die Darstellung der EU-Unterstützung auf einer Erläuterungstafel zu einem LEADER-Vorhaben, kofinanziert mit Mitteln der Region:

The sign features the European Union flag on the left. To its right, the text reads: "EUROPÄISCHE UNION" and "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums". Below this, a blue headline states: "Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete." The project name "Förderprojekt: Unterstützung der lokalen Entwicklung - LEADER" is centered. A paragraph explains that the project is co-financed by the state of Mecklenburg-Vorpommern and the region, and is implemented by the state of Mecklenburg-Vorpommern. At the bottom, logos for the state of Mecklenburg-Vorpommern and the LEADER program are displayed.

4.2.2. Infrastruktur-, Bauvorhaben oder Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 EUR

Während der Durchführung von Infrastruktur- und Bauvorhaben oder nach Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 EUR ist das vorübergehende Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe an gut sichtbarer Stelle erforderlich.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dieses Schild mit einem Schild/ einer Tafel von beträchtlicher Größe und auf Dauer zu ersetzen, welche(s) ergänzend zu den Vorgaben gemäß Punkt 3 dieser Vorschrift

- a) das Förderprojekt (mindestens Bezeichnung der betreffenden EPLR- (Teil-) Maßnahme) und
- b) das Hauptziel (mindestens Bezeichnung des Schwerpunktbereiches der zutreffenden Unionspriorität) benennt.

Der Zweck einer solchen dauerhaften Tafel wird auch durch die seitens der ELER-Fondsverwaltung zur Verfügung gestellten Erläuterungstafeln bzw. durch andere geeignete, dem Sinn entsprechende Tafeln/ Schilder erfüllt.

Wird der Zuwendungsempfänger im Bescheid beauftragt, diese Publizitätsvorschrift durch Aufstellen eines Baustellenschildes oder einer Informationstafel umzusetzen, sind die hierfür anfallenden Kosten Bestandteil der förderfähigen Investition.

Beispiel

für eine dauerhafte Infotafel zu einem Projekt mit mehr als 500.000 EUR öffentlicher Unterstützung aus EU- und Landesmitteln:



4.3 Den ELER betreffendes Informations- und Kommunikationsmaterial

4.3.1 Titelblätter

Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter), Schautafeln und Plakate, die mit der ELER-Förderung im Zusammenhang stehen, müssen einen Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo (s. Punkt 3a) vorliegender Vorschrift) enthalten. Dies gilt auch für online bereitgestellte Informationen oder audiovisuelles Material.

4.3.2 Impressum aller ELER-relevanten Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen ist unabhängig von Punkt 4.3.1 vorliegender Vorschrift ein Verweis auf die für den Inhalt und die Durchführung der ELER-Förderung zuständigen Stellen vorzunehmen, mithin auf die

- a) Gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF und den ELER sowie
- b) die ELER-Fondsverwaltung beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V.

Beispiel

für einen Verweis auf die ELER-Förderung in einem Impressum:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



4.4 Veranstaltungen und Ausstellungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten im Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob die Veranstaltung mit Mitteln des ELER unterstützt wird, haben im Veranstaltungsraum/ Ausstellungssaal eine EU-Fahne oder entsprechende Sichtmaterialien mit Bezug zur EU anzubringen und auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abzubilden.

4.5 Presseinformationen

Es ist vorgesehen, Presse, Rundfunk und Fernsehen anlassbezogen durch Medieninformationen zu unterrichten. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Pressemitteilungen zu ELER-geförderten Projekten veröffentlicht. Anlässe sind Termine, z.B. Übergabe von Förderbescheiden oder Projektbesuche durch den Minister. In Pressegesprächen werden Hintergründe zu den Förderangeboten der EU erläutert.

Ziel dieser Aktivitäten ist es, durch eine regelmäßige Präsenz in den Medien die Sichtbarkeit der Förderung und der Rolle der EU für die breite Öffentlichkeit zu erhöhen.

4.6 Marketingartikel

Es ist vorgesehen, verschiedene Marketingartikel wie Kugelschreiber, Taschen, Blöcke, Aufkleber mit einem sichtbaren Hinweis auf den ELER herzustellen, um die Wahrnehmung der EU-Fonds in der Öffentlichkeit zu verbessern.

5. Umsetzung der Informations- und PR-Strategie

Für die Umsetzung der Informations- und PR-Strategie sind im Förderzeitraum rd. 340.000 EUR aus der Technischen Hilfe veranschlagt.

Die Gestaltung und Beschaffung der Erläuterungstafeln obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Versendung der Erläuterungstafeln erfolgt durch die Bewilligungsbehörden mit der Übersendung der Bewilligung an den Zuwendungsempfänger. Bei der Antragsbewilligung ist ein Hinweis auf die obligatorische Verpflichtung zur Publizität durch den Antragsteller aufzunehmen sowie ein Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten.

Bezüglich der Verpflichtung des Begünstigten auf einen Hinweis in einer gewerblichen Webseite gem. Nr. 2.2 Buchstabe a) des Anhangs III Teil 2 zur VO (EU) Nr. 808/2014 besteht diese bei flächenbezogener Förderung des Begünstigten, wenn die Webseite der Vermarktung einer auf der geförderten Fläche erfolgten Produktion dient.

Für die Schautafeln und Schilder bei mit über 500.000 EUR geförderten Vorhaben sind die jeweiligen Logos gemäß Punkt 7 dieser Vorschrift zu verwenden.

5.1 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Grundsätzlich gelten Art. 35 und 36 der VO (EU) Nr. 640/2014.

- o Die erste Feststellung eines Verstoßes wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Publizitätsverpflichtung zieht noch keine Sanktion nach sich, sondern die Aufforderung zur korrekten Umsetzung.
- o Für – trotz entsprechender Aufforderung – nicht abgestellte Verstöße sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden, d.h. eine Sanktionierung nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Wiederholung.

6. Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen

Die einzelnen Informations- und PR-Maßnahmen können in Bezug auf die Sichtbarkeit und die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Fondsinterventionen nur bedingt bewertet werden. Die Jahresberichte und laufenden Bewertungen sowie die Ex-post-Evaluierung werden auch eine Beurteilung der Maßnahmen enthalten.

Kriterien für die Bewertung sind:

- o Anzahl von Veranstaltungen
- o Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen
- o Anzahl von Hinweistafeln
- o Anzahl von Veröffentlichungen über den ELER (Pressemitteilungen)

7. Fundstellen

Allgemeine Informationen zum ELER und zum EPLR MV 2014-2022 enthalten die Internetseiten des Landwirtschaftsministeriums

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/>

sowie der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde bei der Staatskanzlei:

<https://www.europa-mv.de>.

Logos/ Signets stehen zum Download auf folgenden Seiten zur Verfügung:

Europäische Flagge

http://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de

ELER-Logo mit Hinweis auf ELER-Förderung/ Logo der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde/ Bundeslandwirtschaftsministerium/ Landessignet mit Ministeriumsbezeichnung/ LEADER

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Logos/>

Logo der Europäischen Fonds in MV

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Logos/>

8. Kontakt der Fondsverwaltung des ELER

☒ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 350
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

☎ +49 385 588-16350

✉ d.awe@lm.mv-regierung.de

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

- Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) -

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LFI genannt) und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten Förderungen bzw. mit Ihnen geschlossenen Verträgen oder vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale -
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Telefon: 0385 6363-0
Telefax: 0385 6363-1212
E-Mail: info@lfi-mv.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale -
Datenschutzbeauftragter
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Telefon: 0385 6363-1233
Telefax: 0385 6363-1212
E-Mail-Adresse: datenschutz@lfi-mv.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Förderberatung, des Antragsverfahrens sowie der Abwicklung der Förderung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten (z. B. Regis24 GmbH) zulässigerweise erhalten haben. Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Antragsdaten (z. B. Auszahlungsantrag), Daten aus der Erfüllung unserer Aufgaben aus den Förderregularien oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B.

Umsatzdaten bei der Auszahlung von Fördermitteln oder Verwendungsnachweisdaten für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Dokumentationsdaten, Registerdaten sowie andere vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).

3.1 Zur Erfüllung öffentlicher Förderaufgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Umsetzung der dem LFI vom Land Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Förderaufgaben. In diesem Rahmen verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Förderberatung, zur Prüfung und Bearbeitung von Förderanträgen, zur Entscheidung über die Gewährung von Förderungen, zur Abwicklung bewilligter oder aufgehobener Förderungen sowie für alle mit dem Betrieb und der Verwaltung einer Bewilligungsbehörde erforderlichen Tätigkeiten.

Dabei richten sich die Zwecke der Datenverarbeitung im Einzelnen in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Gewährung von Zuschussmitteln oder Förderkrediten) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Förderwürdigkeits- und -fähigkeitsprüfungen, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Fördermitteln, die Evaluation von Förderprogrammen zur Prüfung ihrer Wirksamkeit und zu deren Weiterentwicklung sowie statistische Erhebungen für die auftraggebenden Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfassen. Weitere Einzelheiten können Sie den jeweiligen Antragsunterlagen, Bescheiden, Vertragsunterlagen und Förderbedingungen entnehmen.

3.2 Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als Bewilligungsbehörde für Darlehens- und Zuschussförderungen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze, Verwaltungsverfahrensgesetz M-V) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Diese sehen unter anderem Datenverarbeitungen zum Zwecke der Identitäts- und Altersprüfung, der Betrugs- und Geldwäscheprävention, der Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie der Bewertung und Steuerung von Risiken vor.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb des LFI erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer Förderaufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen brauchen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des LFI ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragstellerbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Amtsgeheimnis, Bankgeheimnis). Personenbezogene Daten werden nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist, gesetzliche bzw. förderrechtliche Bestimmungen dies gebieten oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. für das jeweilige Förderprogramm zuständiges Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Bundesrechnungshof, Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof im Rahmen der Gewährung von Fördermitteln der EU, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Landeshauptarchiv M-V).
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen (z. B. an der Finanzierung des Fördervorhabens beteiligte Kreditinstitute).
- Von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen (z. B. Deutscher Sparkassenverlag GmbH), IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation und Beratung.
- Antragsteller nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V).
- Fördermaßnahmen mit Mitteln aus dem Europäischen Strukturfonds sowie Fördermaßnahmen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden zum Zwecke der Transparenz in Verzeichnissen veröffentlicht, die Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel geben.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Amtsgeheimnis bzw. Bankgeheimnis befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Abwicklung der Förderung, was beispielsweise auch die Anbahnung und Aufhebung einer Bewilligung sowie die Überwachung einzuhaltender Zweckbindungsfristen oder Tilgungen bei Darlehensförderungen umfasst. Dabei ist zu beachten, dass das Förderverhältnis in der Regel auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V)¹, EU-Verordnungen, dem Handelsgesetzbuch (HGB)², der Abgabenordnung (AO)³, dem Kreditwesengesetz (KWG)⁴, Vorgaben aus dem Beihilferecht und dem Geldwäschegesetz (GwG)⁵ ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

¹ VV Nr. 4.7 zu §§ 70 bis 80 LHO M-V

² §§ 238, 257 Abs. 4 HGB

³ § 147 Abs. 3, 4 AO

⁴ § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 KWG

⁵ § 8 Abs. 4 GwG

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Förderbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Beratung, die Antragsbearbeitung sowie die Umsetzung der Förderung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel die beantragte Förderung ablehnen oder eine bewilligte Förderung aufheben müssen.

Insbesondere sind wir bei Darlehensförderungen nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie im Rahmen der Antragsbearbeitung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Förderabwicklung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen beantragte Förderung nicht gewähren.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Förderbeziehung (Artikel 22 DS-GVO). Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchst. e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale -
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Telefon: 0385 6363-0
Telefax: 0385 6363-1212
E-Mail: info@lfi-mv.de